

VIII ZR 127/57

Verkündet
laut Protokoll
am 11. Juli 1958
Klett, Justizsekretär
als Urundsbeamteter
der Geschäftsstelle

2321 073

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Helfers in Steuersachen und Buchsachverständigen
Paul W. [REDACTED] in W. [REDACTED], T. [REDACTED] Straße [REDACTED] als Nach-
laßverwalters nach dem Bauunternehmer Friedrich W. [REDACTED]
[REDACTED] in K. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. von [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Michael S. [REDACTED] in I. [REDACTED],
S. [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. den Kaufmann Heinrich U. [REDACTED] in M. [REDACTED], C. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrichter
Artl, Dr. Spieler, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom 15. November
1956 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Bauunternehmer Friedrich N. [REDACTED] hat auf einem von ihm unter seiner Firma gleichen Namens gemieteten Grundstück Gebäude errichtet. Durch schriftlichen Vertrag vom 30. Juli 1954 hat die Firma diese Gebäude für 14 800,- DM an die Beklagten verkauft, die davon 5 000,- DM bezahlt haben. Von dem Rest hat die Firma in diesem Rechtsstreit schließlich noch 8 600,- DM nebst Prozeßzinsen gegen die Beklagten als Gesamtschuldner geltend gemacht.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Vertrag vom 30. Juli 1954 sei nichtig, weil die verkauften Gebäude wesentliche Bestandteile des Grundstücks seien. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen aus der Erwägung, der Beklagte zu 1) habe den Vertrag - wie beide Beklagte behauptet haben - in Zustande vorübergehender Störung der Geistigkeit geschlossen, der Vertrag sei deshalb nichtig (§§ 105, 139 BGB).

Während des zweiten Rechtszuges ist Friedrich N. [REDACTED] gestorben. Die Verwaltung seines Nachlasses ist gerichtlich angeordnet worden; der Kläger ist zum Nachlaßverwalter bestellt worden.

Mit der Revision will dieser die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht erreichen. Die Beklagten beantragen die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat seine Feststellung, daß der Beklagte zu 1) am 30. Juli 1954 sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand vorübergehender

- 3 -

Störung der Geistestätigkeit befunden hat, im wesentlichen auf das schriftliche Gutachten gestützt, das der Oberarzt Dr. F. [REDACTED] auf das unter Beifügung der Akten an den Vorstand der Psychiatrischen und Nervenlinik der Städtischen Krankenanstalten in M. [REDACTED] gerichtete Ersuchen am 13. Juli 1956 erstattet hat und mit dem sich der Professor Dr. B. [REDACTED] als Vorstand der Klinik ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Das Gutachten fußt auf dem in der Klinik über den Beklagten zu 1) hinsichtlich seiner dortigen stationären Behandlung vom 21. Mai bis zum 25. Juni, vom 19. bis 21. Juli und vom 6. bis zum 19. August 1954 gefertigten Krankenblätter, ferner auf den Niederschriften über die Bekundungen der im ersten Rechtszug vernommenen Zeugen Rudolf W. [REDACTED], Karl G. [REDACTED] und Herta I. [REDACTED] sowie schließlich auf den ärztlichen Bescheinigungen, die sich in den den Beklagten zu 1) betreffenden Entmündigungsakten 2 E 36/53 und 2 E 25/54 des Amtsgerichts Fürth befinden und deren Beachtung das Berufungsgericht dem Sachverständigen aufgegeben hatte, nämlich auf dem Zeugnis des Direktors der Universitäts-Nervenlinik in E. [REDACTED] vom 11. Februar 1953 und auf dem Zeugnis des damaligen Vorstandes der genannten Klinik in M. [REDACTED], Professor von B. [REDACTED], vom 20. Juli 1954. Nach dem Gutachten des Sachverständigen neigt der Beklagte zu 1) zu manischen Erkrankungen, hat er sich in den Monaten Mai bis August 1954 in einer manischen Phase von erheblichem Ausmaß befunden und ist dies insbesondere auch am 30. Juli 1954 mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit der Fall gewesen, nachdem der Beklagte zu 1) auf sein Drängen entgegen ärztlichem Rat aus der Klinik in M. [REDACTED] ungeheilt entlassen worden war und bevor er sich selber bei Abklingen der Phase wieder zu stationärer Behandlung in die Klinik begeben hatte. Deshalb kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, es sei ihm nicht zweifelhaft, daß der Beklagte zu 1) sich am 30. Juli 1954 infolge einer Manie von erheblichem Ausmaß, die eine vorübergehende krankhafte Störung der Geistestätigkeit bedeutete, in einem Zustand



befunden hat, der die freie Willensbestimmung ausschloß.

Die Revision greift die auf Grund des Gutachtens vom Berufungsgericht getroffene Feststellung vergeblich an.

1) Ob der Beklagte zu 1) - wie im Gutachten erwähnt - nach Auffassung seiner Frau in der Zeit kurz vor dem 19. Juli 1954 eine Reihe von günstigen geschäftlichen Abschlüssen erzielt hat, ist im Rahmen des § 105 Abs. 2 BGB ohne Bedeutung, wie es auch unerheblich ist, ob der Vertrag vom 30. Juli 1954 für ihn vorteilhaft war oder nicht. Deshalb kommt es in diesem Zusammenhang ferner nicht darauf an, daß der Beklagte zu 2) als geistig gesunder Mann neben dem Beklagten zu 1) Käufer war.

2) Daß der Beklagte zu 1) wiederholt in der Behandlung des Oberarztes Dr. F. [REDACTED] war, ist dem Gutachten nicht zu entnehmen, hat auch der Kläger nicht behauptet. Deshalb brauchte Dr. F. [REDACTED] nicht als sachverständiger Zeuge vernommen zu werden. Abgesehen davon betraf die zu begutachtende Frage den Geisteszustand des Beklagten zu 1) am 30. Juli 1954. An diesem Tage aber war der Beklagte nicht in der Behandlung des Oberarztes. Übrigens war Sachverständiger nicht der Oberarzt, sondern der Vorstand der Klinik Prof. Dr. B. [REDACTED], an den allein sich das Berufungsgericht mit dem Ersuchen um Erstattung des Gutachtens gewandt hatte und der dementsprechend die vom Oberarzt verfaßte Schrift dem Sinne nach als sein Gutachten bezeichnet hat.

3) Nachdem das Berufungsgericht die Erhebung des Sachverständigenbeweises angeordnet hatte, hat der Kläger vorgegetragen, gegen ein Gutachten aus dem Bereich der Klinik in W. [REDACTED] bestehe ein erhebliches Bedenken deshalb, weil die Klinik sich bereits festgelegt habe, indem sie am 13. Januar 1955 ein einschlägiges ärztliches Zeugnis erteilt habe.

Abgesehen davon, daß es zweifelhaft ist, ob sich ein solches Bedenken gegen den Sachverständigen (der am 13. Januar 1955 noch nicht Vorstand der Klinik war) und nicht gegen Dr. F. [REDACTED] gerichtet hätte, der an diesem Tage das Zeugnis erteilt hat, hat es der Kläger - entgegen der Auffassung der Revision an der ausreichenden Darlegung eines Ablehnungsgrundes fehlen lassen. Der Umstand allein, daß Dr. F. [REDACTED] sich damals schon einmal über den Geisteszustand des Beklagten zu 1) geäußert hat, rechtfertigt jedenfalls die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen nicht. Hinzu kommt, daß der Kläger auch nach Erstattung des Gutachtens die vorher von ihm geäußerten Bedenken nicht als Ablehnungsgrund bezeichnet hat. Deshalb durfte das Berufungsgericht seine Überzeugung auf das Gutachten des Sachverständigen stützen. Es hat insbesondere § 286 ZPO nicht verletzt, indem es in dem angefochtene Urteil den Antrag auf Einholung eines Obergutachtens zurückgewiesen hat.

4) Das Berufungsgericht hat tatsächliche Feststellungen über die stationären Behandlungen des Beklagten zu 1) und über die ärztlichen Zeugnisse auf Grund des Gutachtens und der Entmündigungsakten getroffen. Dabei handelt es sich nicht um Umstände, die der Kläger bestritten hat, sondern um Wiedergabe des Inhalts der Krankenblätter und der Entmündigungsakten. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Zeitangaben und den Inhalt der ärztlichen Zeugnisse als Tatsachen übernommen hat.

Die vom Kläger dafür angebotenen Beweise, daß der Beklagte zu 1) am 19. Juli 1954 bei der dem Vertragsabschluß vorausgegangenen entscheidenden Verhandlung sowie am 30. Juli 1954 bei dem Vertragsschluß geistig unauffällig gewesen sei, hat das Berufungsgericht nicht erhoben aus der Erwägung, die Beobachtung von Laien über den Geisteszustand eines Menschen könne die wohlbegründete Auffassung

eines Facharztes nicht erschüttern. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Daß der Beklagte zu 1) am 19. Juli 1954 auf Veranlassung eines befreundeten Arztes wieder in die Klinik in W [REDACTED] aufgenommen worden ist, ist nach der Bemerkung des Klägers auf Seite 4 des Schriftsatzes vom 16. Oktober 1956 unstrittig. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe ein Beweisangebot des Klägers für das Gegenteil zu Unrecht übergangen, ist demnach gegenstandslos.

II. Nach Meinung des Berufungsgerichts hat die Nichtigkeit der am 30. Juli 1954 vom Beklagten zu 1) abgegebene Willenserklärung gemäß § 139 BGB die Nichtigkeit des Vertrages insbesondere auch insoweit zur Folge, als der Beklagte zu 2) gekauft hat. Nichts spreche - so wird im angefochtenen Urteil weiter erwogen - dafür, daß der Vertrag auch ohne den nichtigen Teil, also nur mit dem Beklagten zu 2) als Käufer geschlossen worden wäre. Das habe vielmehr dem Willen der Vertragspartner gerade widersprochen, insbesondere hätten die Beklagten nur deshalb gekauft, weil sie sich zu einer handelsrechtlichen Gesellschaft hätten zusammenschließen wollen und die Gebäude für ihr gemeinsam zu betreibendes Unternehmen hätten verwenden wollen. Das sei übrigens auch für den Kläger aus § 5 des Vertrages erkennbar gewesen, in dem bestimmt worden sei, daß mit der Eintragung der Firma der beiden Beklagten der Vertrag als mit der Firma geschlossen gelte.

Aus Rechtsgründen ist das nicht zu beanstanden. Die Revision verkennt in dieser Beziehung nicht, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts § 139 BGB auch für Fälle der hier vorliegenden Art gilt. Sie meint aber, das Berufungsgericht habe die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahmeregelung verneint, ohne den Sachverhalt genügend aufgeklärt zu haben. Der Kläger würde nämlich - so bemerkt die Revision - auf Befragen hierzu behauptet haben, daß der Beklagte zu 2) den Vertrag auch ohne Beteiligung des Beklagten zu 1) geschlossen hätte, und sich dafür auf die Aussage des Be-

klagten zu 2) als Partei berufen haben. Das Berufungsgericht habe im Hinblick auf das Schreiben des Beklagten zu 2) vom 20. Dezember 1954 besondere Veranlassung gehabt, dem Kläger Gelegenheit zu einer derartigen Ergänzung seines Vorbringens zu geben. - Indessen hat das Berufungsgericht nicht gegen § 139 ZPO verstoßen, indem es das unterlassen hat. Denn die vom Berufungsgericht durchgeführte Beweisaufnahme gab einen deutlichen Anhaltspunkt dafür, welchen Umstand es als für die Beurteilung der Rechtslage entscheidend ansah. Der Kläger mußte ferner damit rechnen, daß das Berufungsgericht dem Gutachten folgen werde. Schon deshalb brauchte der Kläger auf die nach § 139 BGB ausnahmsweise mögliche Beurteilung der Rechtslage nicht aufmerksam gemacht und ihm auch nicht nahegelegt zu werden, entsprechende Tatsachen vorzutragen. Im vorliegenden Falle bot auch das von der Revision bezeichnete Schreiben des Beklagten zu 2) an den damaligen Vergleichsverwalter der Firma Friedrich W. [REDACTED] keine ausreichende Veranlassung dazu. Denn dieses dem Tatrichter vom Kläger mitgeteilte Schreiben ergibt nur, daß der Beklagte zu 2) fast fünf Monate nach dem Vertragschluß bemüht war, mit dem Vergleichsverwalter zu einem Interessenausgleich zu gelangen, und daß er dabei hervorgehoben hat, er tue das, ohne eine Verpflichtung dazu anzuerkennen. Das spricht dagegen, daß er am 30. Juli 1954 auch ohne Beteiligung des Beklagten zu 1) gekauft haben würde.

III. Aus diesen Gründen ist die Revision mit der
Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Großmann

Artl

Dr. Spieler

Dr. Mezger

Dr. Messner